

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23089429

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

03. Juli 2023

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 12/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : **453 048 792**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **PAULS - St.Vith**
 (abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße 42**

Gegenstand

der Urkunde : a. Neufassung der Satzungen nach der neuen Gesetzgebung; b.
Abberufung des Verwaltungsrates; c. Ernennung eines alleinigen
Verwalters; d. Adresse des Sitzes; e. Vollmacht

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Raphaël HERBRAND, mit dem Amtssitz zu Sankt Vith, vom
20. Juni 2023, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „PAULS -
St.Vith“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße 42, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss Folgendes:

Erster Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 welches das Gesetzbuch
der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen
der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch anzupassen.

In Ausführung dessen beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen vollständig
neuzufassen, sodass diese mit dem neuen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übereinstimmen,
ohne jedoch den Gesellschaftsgegenstand zu verändern. Die Generalversammlung beschloss daher
einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft wie folgt festzulegen:

SATZUNG

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Bezeichnung lautet „PAULS - St.Vith“.

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz wird in der Region Wallonien im Gebiet deutscher Sprache festgelegt.

Er kann an jeden anderen Ort in der deutschsprachigen Region Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine
einfache Entscheidung des Verwaltungsrates aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich
gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer
Änderung der Sprache der Satzung führt.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).

Die Gesellschaft kann ebenfalls mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten oder schließen.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Sägewerks und aller anderen Industriellen- und Handelstätigkeiten, speziell Handel mit Holzartikeln aller Art und deren Nebenprodukten, fortwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne landesüblicher "exploitations forestières".

Zu diesem Zweck, kann sie alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen bezüglich Mobilien und Immobilien vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand der Gesellschaft beziehen.

Die Gesellschaft kann sich auf jede Art an anderen Firmen, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen, gleichartigen oder konnexen Gegenstand haben oder welche die Entwicklung der hiermit gegründeten Gesellschaft fördern könnten.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber bei einer Satzungsänderung berät, aufgelöst werden.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Da Kapital der Gesellschaft beträgt einhundertfünftausend-fünfhundert Euro (105.500,00 €):

-Die Gesellschaft wurde gegründet am ersten Juli neunzehnhundertvierundneunzig mit einem gänzlich freigemachten Kapital von einer Million zweihundertfünfzigtausend Franken;

-Durch Kapitalerhöhung vom neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechsendneunzig wurde das Kapital um einhundertdreizehn Millionen Franken erhöht und gänzlich freigemacht.

-Durch Generalversammlung vom einunddreißigsten Januar zweitausend wurde das Kapital um sieben Millionen Franken reduziert mittels Rückzahlung an die Aktionäre.

-Durch Generalversammlung vom zweiundzwanzigsten März zweitausendeins wurde das Kapital um vierzig Millionen Franken reduziert mittels Rückzahlung an die Aktionäre.

-Durch Generalversammlung vom dritten April zweitausendvier wurde das Kapital in Euro umgewandelt und um einhundertfünfundvierzig Euro und sechsundzwanzig Cent erhöht.

Das Kapital wird dargestellt durch zweihundert (200) Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, wobei jede Aktie einem Zweihundertstel des in Höhe von einhundert Prozent eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 6: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Kapital kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder gesenkt werden.

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien halten.

Das Vorzugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Vorzugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Vorzugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und zwar bis das Kapital oder die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt.

Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Vorzugsrecht dem bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, stehen in seinem alleinigen Eigentumsrecht.

Er ist gehalten, dem Nießbraucher den Wert des Nießbrauchrechtes am Vorzugsrecht zu erstatten.

Artikel 8: Kapitalabruf

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrages ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrages der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der Verwaltungsrat hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebrief unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zahlen plus zwei Prozent pro Jahr.

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Der Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise an andere Personen, Aktionäre oder auch nicht, abtreten möchte, ist verpflichtet, die Einwilligung des Verwaltungsorgans durch eingeschriebenen Brief zu beantragen.

Spätestens fünfzehn Tage nach Erhalt dieser Anfrage muss das Verwaltungsorgan dem abtretenden Aktionär mitteilen, ob er die vorgeschlagene Abtretung annimmt oder ablehnt.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung muss das Verwaltungsorgan, in den drei Monaten nach der Verweigerung, einen Erwerber für die zum Kauf angebotenen Aktien finden.

Das Verwaltungsorgan muss die Aktien zunächst den Aktionären der Gesellschaft anbieten. Zu diesem Zweck muss das Verwaltungsorgan jeden Aktionär durch eingeschriebenen Brief über die Anzahl der zur Abtretung bestimmten Aktien in Kenntnis setzen. Die Aktionäre, welche gewillt waren, die zum Kauf angebotenen Aktien ganz oder teilweise zu erwerben, sind verpflichtet, dies dem Verwaltungsorgan innerhalb des Monats der an sie gerichteten Zustellung mitzuteilen.

Wenn kein Aktionär gewillt ist, die zum Verkauf angebotenen Aktien zu erwerben oder wenn nur für einen Teil dieser Aktien ein Interessent gefunden wird, ist das Verwaltungsorgan berechtigt, die restlichen Aktien Drittpersonen anzubieten.

Wenn mehrere Aktionäre für den Rückkauf der Aktien konkurrieren, werden diese zwischen den Interessenten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu der Anzahl Aktien, die sie jeweils schon besitzen. Im Falle, wo diese Aufteilung sich als unmöglich erweist, erfolgt die Zuteilung durch Losziehung. In Ermangelung einer Einigung unter Parteien über den Verkaufspreis, wird dieser durch Experten festgesetzt; jede Partei bezeichnet ihren Experten und die beiden Experten bezeichnen unter sich einen dritten Experten, um sie eventuell zu entzweien.

Falls eine der Parteien innerhalb der acht Tage nach der Aufforderung, welche die andere Partei ihr durch eingeschriebenen Brief zugestellt hat, keinen Experten bezeichnet hat, sowie falls die Experten sich nicht über die Wahl des dritten Experten einigen, erfolgen die Bezeichnungen durch den Präsidenten des Unternehmensgerichtes des Gesellschaftssitzes, und zwar auf das Gesuch der schnelleren Partei hin.

Die Kosten der Expertise und der Prozedur sind zu Lasten der Parteien zu gleichen Teilen.

Gegen die Entscheidung der Experten ist keine Berufung möglich.

Die Festlegung des Preises durch die Experten verpflichtet den Aktionär, die Aktien zu erwerben.

In Abweichung des Vorstehenden steht es der Generalversammlung der Aktionäre, die bei drei Viertel Mehrheit beschließt, frei, entweder selbst den Verkaufspreis in Voraussicht eventueller Abtretungen oder Übertragungen von Anteilen festzulegen oder zu bestimmen, dass dieser Preis auf Basis ihres Wertes, so wie dieser aus der letzten Jahresbilanz der Gesellschaft hervorgeht, festgelegt ist, Bilanz, welche im Augenblick der Tatsachen, die zum Rückkauf Anlass geben, abgeschlossen ist, und zwar ohne dass man mit den okkulten Mehr- oder Minderwerten, den unkörperlichen Bestandteilen wie den Firmenzeichen, der Kundschaft, die nicht in der Bilanz bewertet sind, Rechnung tragen muss.

Der so festgesetzte Preis oder die Art und Weise, diesen festzulegen, ist anwendbar auf alle Abtretungen und Übertragungen, die durch eine nach dieser Bestimmung eingetretenen Tatsache verursacht worden wäre. Dieser Preis ist, solange er nicht durch nachfolgende Versammlungen abgeändert worden ist, anwendbar.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsorgans

Die Gesellschaft wird durch einen alleinigen Verwalter verwaltet.

Der alleinige Verwalter ist nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Artikel 14: Befugnisse des einzigen Verwalters

Der alleinige Verwalter übt die Gesamtheit der Verwaltungsbefugnisse aus, mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Artikel 15: Tägliche Verwaltung

Der alleinige Verwalter kann die tägliche Verwaltung, sowie die Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung, an eine oder mehrere Personen delegieren. Er entscheidet ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Der alleinige Verwalter bestimmt die mögliche Entlohnung der mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen. Er kann ihr Mandat jederzeit beenden.

Artikel 16: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie durch den alleinigen Verwalter unterzeichnet sind.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; der alleinige Verwalter bestimmt ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

- Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der alleinige Verwalter kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten unbeschadet der Verantwortlichkeit des alleinigen Verwalters im Falle der Mandatshäufung.

Artikel 17: Entlohnung des alleinigen Verwalters

Bei der Ernennung kann die Generalversammlung entscheiden, ob und in welchem Maße das Mandat des alleinigen Verwalters mit einer festen oder variablen Vergütung entlohnt wird.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft

Artikel 18: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 19: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich ersten Montag des Monats Dezember um 18.00 Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus immer dann vom alleinigen Verwalter und gegebenenfalls dem Kommissar einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder auf Anforderung der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Kapitals vertreten. Im letzteren Fall signalisieren die Aktionäre ihr Verlangen und nennen die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte. Der alleinige Verwalter oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Ordentliche, besondere und außerordentliche Generalversammlungen treten am Geschäftssitz oder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung.

Sie erfolgt per E-Mail, die den Aktionären, dem alleinigen Verwalter und gegebenenfalls namentlich bekannten Inhabern von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten oder in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Namenszertifikaten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt wird. Sie erfolgt per normaler Post an Personen, deren E-Mail-Adresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, am selben Tag wie der Versand der elektronischen Einberufungen.

Jede Person kann innerhalb der gesetzlichen Fristen auf die Einberufung verzichten und gilt auf jeden Fall als ordnungsgemäß eingeladen, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie verfügen darüber hinaus über das Recht auf Information.

Artikel 20: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Aktionäre, die dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, muss ein Wertpapierinhaber folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Inhaber von Namenspapieren muss in dieser Eigenschaft im Verzeichnis der Namenspapiere entsprechend der Kategorie seiner Wertpapiere eingetragen sein;
- die mit den Wertpapieren des Wertpapierinhabers verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Inhaber von Aktien ohne Stimmrecht, von Gewinnanteilen ohne Stimmrecht, von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten oder von in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Zertifikaten können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie die in den vorhergegangenen Abschnitten vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben.

Artikel 21: Vertretung auf der Generalversammlung

Jeder Wertpapiereigentümer kann sich auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern sämtliche Zulassungsformalitäten zur Versammlung erfüllt sind.

Eine Vollmacht behält ihre Gültigkeit für jede folgende Generalversammlung, sofern dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wird über die Abtretung der betroffenen Aktien informiert.

• Artikel 22: Anwesenheitsliste

Vor Beginn der Sitzung ist von jedem anwesenden Aktionär oder Vertreter eine Anwesenheitsliste mit Angabe des Namens der Aktionäre, der Anzahl ihrer Wertpapiere und gegebenenfalls der Vollmachten abzuzeichnen.

Alle, die an der Generalversammlung teilgenommen haben oder dort vertreten worden sind, können Einblick in die Anwesenheitsliste nehmen.

Artikel 23: Zusammensetzung des Präsidiums

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der alleinige Verwalter, oder dessen Bevollmächtigter.

Artikel 24: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 25: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.

2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und vom alleinigen Verwalter unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss der alleinige Verwalter die Generalversammlung einberufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Geschäftssitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und vom alleinigen Verwalter unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen schriftlichen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Geschäftssitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 26: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Artikel 27: Vertagung der Generalversammlung

Der alleinige Verwalter kann während der Sitzung jede Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Versammlung um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

* Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 28: Protokoll der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlungen werden vom alleinigen Verwalter und von Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis am Geschäftssitz aufbewahrt.

Die Anwesenheitsliste und gegebenenfalls Berichte, die Vollmachten oder die schriftlich abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll als Anhang beigefügt.

Der Versand der Protokolle und von Auszügen aus den Protokollen wird vom alleinigen Verwalter unterzeichnet, es sei denn, die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

Titel VII: Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Gewinnzuweisung

Artikel 29: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Artikel 30: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des alleinigen Verwalters beschließt.

Artikel 31: Ausschüttung von Dividenden und Akonto-Zahlungen auf Dividenden

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt an dem vom alleinigen Verwalter festgelegten Zeitpunkt und Ort.

Diese Ausschüttung kann jedoch vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dessen Verlauf die Höhe der Dividende festgelegt wurde.

Der alleinige Verwalter ist bevollmächtigt, in eigener Verantwortung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Akonto-Zahlungen auf Dividenden zu entscheiden.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 32: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidator(en).

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der alleinige Verwalter diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidator.

Artikel 33: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 34: Liquidationsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidationsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den

Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden. Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 35: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, dem alleinigen Verwalter, zukünftigen Verwaltungsratsmitgliedern oder delegierten Verwaltern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen delegierten Verwaltern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Geschäftssitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 36: Wohnsitzwahl

Alle im Ausland wohnenden Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren müssen zur Umsetzung der Satzung und zur Durchführung aller Beziehungen zur Gesellschaft Belgien zu ihrem Wohnsitz wählen; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Geschäftssitz zum Wohnsitz gewählt wird, an den sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig zugestellt werden.

Artikel 37: Anwendung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen, von dem eine Abweichung nicht statthaft ist, gelten als Bestandteil der vorliegenden Satzung; Klauseln, die im Widerspruch zu den unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzbuches stehen, gelten nicht als schriftlich vereinbart.

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Mandate des aktuellen Verwaltungsrates, mit sofortiger Wirkung zu beenden und den Verwaltern vollständige Entlastung für die Ausübung ihrer Mandate zu erteilen und zwar:

□ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „PAULS“, Unternehmensnummer 0758.802.987, mit dem Sitz in 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße 42, Vorsitzende des Verwaltungsrates und delegierte Verwalterin, hier vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn PAULS Christophe;

□ Frau PAULS, geborene BADIU, Alexandra-Felicia, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Lindenallee 14/E/2, Mitglied des Verwaltungsrates;

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „PAULS“, Unternehmensnummer 0758.802.987, mit dem Sitz in 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße 42, hier vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn PAULS Christophe, welcher im Namen der Gesellschaft annahm, als alleinigen Verwalter zu ernennen.

Das Mandat hat eine Dauer von sechs Jahren.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, dass dieses Mandat entlohnt wird.

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, Herrn PAULS Christophe, vorgenannt, als ständigen Vertreter der Gesellschaft für eine unbestimmte Dauer zu bestätigen. Er nahm dies an.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, dass der Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse bestätigt wird: 4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße 42.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung erteilte dem unterzeichneten Notar Auftrag und Vollmacht für die Veröffentlichung der gegenwärtigen Beschlüsse und die Koordinierung der Satzungen Sorge zu tragen.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 12/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

für analytischen Auszug

Raphaël HERBRAND, Notar

gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).